

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Fachdienst Kommunales und Ordnung
Herrn Nils Förster

Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Groß Wittensee, den 16.12.2022

**Betreff: Widerspruch Zulässigkeitsbescheid
Ihr Schreiben vom 15.12.2022 (2.5 BB Groß Wittensee)**

Sehr geehrter Herr Förster,

als Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens Groß Wittensee legen wir mit diesem Schreiben

Widerspruch

gegen den Zulässigkeitsbescheid vom 15.12.2022 mit folgender Begründung ein:

Unter dem Begriff der „**Versiegelung**“ versteht man alle Arten von Bodenabdeckungen, die wichtige Bodenfunktionen, vor allem auch die Wasserdurchlässigkeit betreffen. Zur Versiegelung werden auch nicht sichtbare Bauwerke unter der Erdoberfläche gezählt, wie Verrohrungen, Leitungen ebenso wie **stark verdichtete Böden**.

Dem Bodengutachten vom 19.7.2022 der Firma GrundbauINGENIEURE Schnoor und Brauer GmbH & Co KG ist unter Punkt 7. BEBAUBARKEIT, VERSICKERUNG zu entnehmen:

„ Nach den relativ wenigen Aufschlüssen innerhalb der Verkehrswege sind konventionelle Flachgründungen der Erschließungswege und der Leitungen in Verbindung mit **partieller Sanierung von Geschiebeböden** möglich (letzteres – wenn überhaupt – nur vereinzelt).

Die **Versickerung von Niederschlagswasser** gemäß DWA-A 138 ist überwiegend **nicht möglich**.“

Aus dem Gutachten geht hervor, dass es sich im Plangebiet um **stark verdichtete Bodenstrukturen** handelt. Dies bestätigen auch Unterlagen des Umweltbundesamtes für diese Region.

Durch die bloße Umwidmung landwirtschaftlicher Fläche in Siedlungsfläche durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 17 entstehen somit 7 ha versiegelte Fläche. Durch unsere geforderte Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse würde diese Fläche zumindest weiterhin als Ackerfläche der Natur zur Verfügung stehen und hätte sogar noch Chancen auf Renaturierung, da der obere Teil des Plangebietes die Voraussetzungen für eine **Unterschutzstellung** nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als **Landschaftsschutzgebiet** erfüllt. (LRP 2020)

Der Grad der Versiegelung der mit Baubeginn durch schwere Baumaschinen sämtliche Teile dieses 7 ha großen Areals betreffen wird, dürfte somit kaum geringer ausfallen. Der hohe Grad der Versiegelung ist bereits jetzt in Form des natürlichen Regenbeckens am unteren Rande des Plangebietes sichtbar, welches dort zu Anfang des Jahres für Überschwemmung der angrenzenden Straße Eksaler Weg führte. Überschwemmungen zu verhindern gehört im Klimawandel zu den wichtigsten Aufgaben der Stadtplanung.

In der Begründung zum B-Plan sind bis auf die lediglich 1,5 ha vorgesehenen Grünflächen alle Arten von Versiegelung vertreten. Selbst Grünflächen sind, sollten sie schlecht angelegt werden, mindestens als Teilversiegelung zu werten.

Bodenversiegelung bedeutet, dass der Boden luft- und wasserdicht abgedeckt wird, wodurch Regenwasser nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen versickern kann. Auch der Gasaustausch des Bodens mit der Atmosphäre wird gehemmt.

Innerhalb der Siedlungs- und Verkehrsflächen wird der größte Teil der Böden durch darauf errichtete Gebäude, Zufahrten und Parkplätze vollversiegelt. Auch unbebaute Flächen – wie Freiflächen, Betriebsflächen, Erholungsflächen – sind teilweise mit Beton, Asphalt, Pflastersteinen oder wassergebundenen Decken befestigt und damit ganz oder teilweise versiegelt. Auch **Schottergärten** müssen als versiegelte Flächen gelten und stellen in letzter Zeit auch in Groß Wittensee einen immer größer werdenden Anteil der Gartengestaltung dar.

Demnach kann im Bereich der Wohnbebauung mit einem deutlich höheren Grad der Vollversiegelung der Baufenster ausgegangen werden. Des Weiteren kommt der in seiner derzeitigen Fassung ausgelegte **„unverbindliche Angebotsbebauungsplan“** hinzu, der es dem Investor auch nach Beschluss noch ermöglicht, die Baufelder nach eigenen Bedürfnissen abzuändern. Somit wäre weiterer Bodenversiegelung Tür und Tor geöffnet. Die nachträgliche Möglichkeit der Erweiterung der Grundschule würde ebenfalls zu mehr Flächenverbrauch und demnach weiterer Versiegelung führen.

Alles in allem wird die **„Versiegelung“** im Plangebiet nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten **deutlich mehr Fläche einnehmen** als in der Ausführung der Planungsunterlagen angegeben und darf somit in keiner Weise in unserer Begründung als falsch und irreführend angesehen werden. Den Ausführungen des Amtes Hüttener Berge wird somit nicht gefolgt.

Wir bitten Sie, Ihren Bescheid unter Berücksichtigung dieser Punkte nochmals zu prüfen und uns den Eingang unseres Widerspruchsschreibens schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Sönke Matthiesen

.....

Dr. Philipp Pries